

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60 -
Planung, Bauordnung, Verkehr
z. Hd. Herrn Naim
Postfach 1843

48638 Coesfeld



Abteilung: 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung
Aktenzeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 118
Telefon: 02541 / 18-9111 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-9111 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-9111 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: 18-888-91111
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de
Datum: 07.07.2016

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB), öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Sehr geehrter Herr Naim,

zum o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Aufgabenbereich: Straßenbau und -unterhaltung

Keine Bedenken

Aufgabenbereich Umwelt:

Aufgabenbereich: Altlasten / Bodenschutz

Sachbearbeiter/in: Frau Grahl, Tel.: 02541/18-7134
Fax: 05241/18-9019
e-Mail: sabine.grahl@kreis-coesfeld.de

Gegen die vorgelegte Aufstellung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken.

Zusätzlich zu den bereits im Umweltbericht aufgeführten Flächen mit schutzwürdigen Böden sind auch im Bereich der Konzentrationszone „Goxel“ bereichsweise besonders schutzwürdige Böden vorzufinden. Die Einstufung erfolgt aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte. In der Konzentrationszone „Stevede“

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland
IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELADE33XXX

VR-Bank Westmünsterland eG
IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00 1
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund
IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

liegen zu den bereits aufgeführten sehr schutzwürdigen Grundwasserböden bereichsweise besonders schutzwürdige Staunäseeböden vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass der südwestliche Teilbereich der nördlichen Konzentrationszone „Flamschen“ im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld als Altstandort unter der Kennung 169-Co30 geführt wird. Bei dem Altstandort handelt es sich um den ehemaligen Flugplatz Stevede, der unter dem Altlastenstatus 1 „Noch keine Verdachtsbewertung“ im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld eingetragen ist. Der südwestliche Bereich der Konzentrationszone „Letter Bruch“ ist im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld unter der Kennung 168-Co29 eingetragen. Der ehemalige Flugplatz Letter Bruch wird als Altstandort unter dem Status 1 „Noch keine Verdachtsbewertung“ geführt. Unterlagen zu orientierenden Untersuchungen der im Altlastenkataster eingetragenen Flächen liegen der Unteren Bodenschutzbehörde nicht vor.

Im Flächennutzungsplan sind die im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld eingetragenen Flächen zu kennzeichnen und mit dem Hinweis zu versehen, dass bei tatsächlicher baulicher Nutzung im Vorfeld eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen ist.

Aufgabenbereich: Immissionsschutz

Sachbearbeiter/in: Herr Hisler, Tel.: 02541/18-7250

Aus den Belangen des Immissionsschutzes werden zu dem Planverfahren keine weiteren Anregungen vorgetragen.

Aufgabenbereich: Untere Landschaftsbehörde

Sachbearbeiter/in: Herr Hagedorn, Tel.: 02541/187240

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ sollen auf insgesamt 941 ha neun Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden.

Für die innerhalb von Landschaftsschutzgebieten der Landschaftspläne Rosendahl, Rorup sowie Coesfelder Heide – Flamschen liegenden Konzentrationszonen wird der Änderung des FNP und dem damit verbundenen zurückweichen entgegenstehender Regelungen der Landschaftspläne nicht widersprochen.

Im Folgenden werden die vorgelegten Unterlagen zu den einzelnen Konzentrationszonen aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde daher im Wesentlichen unter Artenschutz Gesichtspunkten bewertet.

Altzonen Sirksfeld, Lette und Harle

Die untere Landschaftsbehörde stimmt dem Ergebnis der vorliegenden ASP 1-Prüfungen zu. Es ist erkennbar, dass im Falle eines Repowerings innerhalb dieser Flächen die derzeit absehbaren artenschutzrechtlichen Probleme durch artspezifische Schutz-, Vermeidungs- oder gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen lösbar sein werden.

Goxel

Die Herausnahme einer südwestlichen Teilfläche zum Schutz des Großen Brachvogels wird begrüßt.

Die artenschutzfachlichen Probleme mit den Arten Uhu, Baumfalke, Nordische Gänse sowie Großer Brachvogel erscheinen auf Grundlage des Artenschutzleitfadens NRW in Verbindung mit den Maßnahmensteckbriefen Vögel im konkreten immissionsschutzrechtlichen Verfahren lösbar. Die konkrete Bemessung der aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Maßnahmen bleibt diesem Verfahren vorbehalten. Es wird jedoch bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass den gutachterlichen Ansätzen zur Problembewältigung, insbesondere absehbar für die Arten Uhu und Baumfalke, nicht gefolgt werden kann. Sie stehen nicht im Einklang mit den o.g. Handlungsgrundlagen.

Stevede

Die Herausnahme der westlichen Teilfläche zum Schutz des Großen Brachvogels wird begrüßt.

Die neue Darstellung von 2 Teilzonen östlich der Kernzone wird dagegen kritisch gesehen. Sie war in der frühzeitigen Beteiligung vermutlich aus Artenschutzgründen (hier: Uhu) aufgrund der fachgutachterlichen Stellungnahme nicht enthalten. Die Flächen liegen inmitten eines Biotopverbundkorridores (VB-MS-4008-106; Heidensee und Dünenkomplex Zuschlag) herausragender Bedeutung. Unmittelbar südlich angrenzend befindet sich eine große, zusammenhängende Forstfläche des Bundes welche gem. Landschaftspflegerischem Begleitplan zur Planfeststellung zum 6-streifigen Ausbau der A1 – Abschnitt nördlich AS Hamm-Bockum/Werne bis AS Ascheberg als Kompensationsfläche vorgesehen ist. In diesem Bereich sind großflächige Biotop- und Artenschutzverbessernde Maßnahmen geplant, deren Zielerreichung gegebenenfalls durch die Konzentrationszonenplanung betroffen ist.

Des Weiteren ist der Schutz des Uhus im Bereich der nordöstlich liegenden Sandabgrabung nahezu nicht mehr zu gewährleisten, da, in Verbindung mit 2 weiteren Teilflächen der Konzentrationszone Flamschen, nunmehr alle 3 maßgeblich möglichen und auch genutzten Hauptflugrichtungen in Anspruch genommen werden. Eine gemäß Aussagen des LANUV auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten im Rahmen der folgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren erforderliche und zielführende Maßnahmenplanung zur Lenkung der Hauptaktivitäten aus dem Gefährdungsbereich heraus, ist auf Grundlage dieser Konzentrationszonenplanung aufgrund einzuhaltender Vorsorgeabstände zwischen Maßnahmenplanung und Projektplanung kaum mehr vorstellbar.

Es wird daher angeregt, die 2 östlichen Teilflächen der Konzentrationszone Stevede wieder zu streichen.

Flamschen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde angeregt, die westliche sowie eine südöstliche Teilfläche insbesondere aufgrund des Vorkommens des Uhus zu streichen. Dieser Anregung wurde nicht gefolgt, stattdessen wurde zur Minderung des Eintritts der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ein Freibord von 80 m bis zur unteren Rotorspitze festgesetzt. Diese Maßnahme ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde nur als ein Teilaspekt erforderlicher Maßnahmen zum Schutz des Uhus zu sehen. Ein alleiniger Bezug auf die Untersuchungen durch Miosga et al. 2015 erscheint schon von daher nicht zulässig, da in diesen Untersuchungen nicht alle als kritisch geltenden Lebensphasen sowie Lebensäußerungen im Jahresverlauf des Uhupaars und der Jungtiere erfasst wurden.

Die untere Landschaftsbehörde geht jedoch im Einklang mit Äußerungen des LANUV davon aus, dass mittels der Anlage von den Gefahrenherden wegleitenden Ablenkmaßnahmen eine Genehmigungsfähigkeit auf immissionsschutzrechtlicher Ebene erreicht werden kann. Vorzugsweise lagen diese Flächen im bislang planerisch weniger belasteten, südöstlich des Brutstandortes liegenden Bereich. Bei Verwirklichung der Planungen im Bereich Stevede ist dies aufgrund der Nähe der 2 östlichen Planbereiche nicht mehr vorstellbar. Ich verweise hier auf meine Stellungnahme zur Konzentrationszone Stevede und stelle entgegen der Gesamtgutachterlichen Darstellung des Büros LAB GbR eine kumulative Wirkung der Planungen auf die Art Uhu fest.

Letter Görd

Die Verkleinerung der Konzentrationszone im Nordwesten sowie Südwesten zum Schutz des Großen Brachvogels wird begrüßt.

Die im Rahmen der Nachuntersuchungen im Wesentlichen im mittleren sowie südlichen Planbereich festgestellten erheblichen Winterbestände an nordischen Gänsen (bis zu 2500) bringen eine neue Qualität in die ohnehin vorliegende Artenschutzproblematik. Die teilweise sehr optimistisch wirkende Beurteilung des Gutachters kann aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde nicht ganz geteilt werden. Zwar gibt der Leitfaden NRW auch für nordische Gänse artspezifische Maßnahmen vor, ob an dieser Stelle zielführend damit gearbeitet werden kann bleibt einer genauen Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten. Es ist absehbar, dass konkrete Vorhaben jedoch nur bei Durchführung erheblicher artenschutzfachlicher Maßnahmen und einer mit den artenschutzrechtlichen Belangen abgestimmten Raumnutzung durch Windkraftanlagen genehmigungsfähig sein werden.

Zudem wurde die Verträglichkeit der Planung mit den Belangen des in einer minimalen Entfernung von 1500 m liegenden Natura 2000 Vogelschutzgebietes Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge DE-4108-401) aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde nicht ausreichend geprüft. Das VSG liegt u.a. im Bereich eines Schwerpunktorkommens nordischer Gänse und weist sowohl Schlafgewässer als auch häufig genutzte Nahrungsflächen auf. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes erscheint in mehrfacher Weise denkbar.

Diese FFH-VP wurde bereits im Abstimmungstermin zur „gesamtgutachterlichen Stellungnahme“ am 22.10.15 angefordert, sowie später nochmals im immissionsschutzrechtlichen Scopingtermin für den Windpark Letter Görd thematisiert. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die FFH-Verträglichkeit jedoch grundsätzlich bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung abschließend zu beurteilen. Es wird daher angeregt die FFH-VP im Zuge des laufenden Verfahrens nachzuholen.

Östlich Zuschlag

Die vorgelegten faunistischen Erhebungen lassen eine grundsätzliche Umsetzungsfähigkeit der Planungen – unter Einsatz gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen zur Wahrung artenschutzrechtlicher Belange – erkennen.

Letter Bruch

Die Berücksichtigung der Anregung den vor den Waldflächen liegenden Restbereich des ehemaligen östlichen Suchgebietes aus den Planungen zu streichen wird begrüßt.

Die vorgelegten faunistischen Erhebungen lassen auch hier eine grundsätzliche Umsetzungsfähigkeit der Planungen erkennen.

Es ist absehbar, dass je nach Anlagenkonstellation im konkreten immissionsschutzrechtlichen Verfahren nur bei Durchführung gegebenenfalls erheblicher artenschutzfachlicher Maßnahmen Windkraftanlagen genehmigungsfähig sein werden. Es wird auch hier darauf hingewiesen, dass den gutachterlichen Ansätzen zur artenschutzrechtlichen Problembewältigung, insbesondere absehbar für die Art Uhu, nicht immer gefolgt werden kann. Sie stehen nicht im Einklang mit den Handlungsempfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW in Verbindung mit den Maßnahmensteckbriefen Vögel.

Zur gesamtgutachterlichen Stellungnahme:

Die gesamtgutachterliche Stellungnahme orientiert sich nur bedingt an den am 22.10.2015 mit dem Büro Wolters Partner abgestimmten Inhalten. Stattdessen wird unter Bezug auf das UVPG im Wesentlichen ein Kriterienspektrum analog zu einer UVS abgehandelt. Im Ergebnis waren kumulative Effekte bezüglich der Belange der Fauna für den Gutachter nicht erkennbar. Dabei ist festzustellen, dass z.T. nicht mit den neuesten Daten gearbeitet wurde (s. Problemfeld Nordische Gänse im Bereich Letter Görd) sowie z.T. Masseneffekte wie z.B. die Betroffenheit von potentiell 4 Brutpaaren Uhu in der Bedeutung für den Artenschutz aus Sicht der ULB nicht genügend berücksichtigt wurden. Für den Bereich der Zugvögel ist es zudem leider nicht gelungen, eine Nutzungsmöglichkeit der Zug- und Rastvogelstudie im Auftrag des BUND im Zusammenhang mit der Windplanung Merfeld zu finden. Hier hätte man die Beobachtungen speziell der Zugvögel im südlichen Planungsraum auf eine erheblich breitere Datenbasis stellen können.

Zur Grundlage der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird immer wieder der im Windenergieerlass für die Ersatzgeldkalkulation herangezogene Radius des 15-fachen der Anlagenhöhe gemacht. Dieser fiktive Wert hat jedoch mit der tatsächlichen Wahrnehmbarkeit sowie der Landschaftsbildbeeinträchtigung 200 m hoher Windkraftanlagen im Grunde genommen nichts gemein. Der Versuch einer konkreten Beschreibung sowie einer Bewertung für den Landschaftsraum wird nicht ernsthaft unternommen. Vollkommen ausgeklammert bleibt auch die Problematik der Nachtbeeinträchtigung der Landschaft (und von Menschen, Fledermäusen sowie ggf. Zugvögeln) durch die zu verwendende Flugsicherungsbefeuerung im Bereich der Masten sowie der Gondeln. Minimierungsmöglichkeiten die es zwischenzeitlich in Form bedarfsgesteuerten Beleuchtungseinsatzes gibt werden ebenso nicht angesprochen. Statt dessen wird für den Eingriff in das Landschaftsbild festgestellt, dass dieser zwar kumulativ aber nicht zwangsläufig erheblich sei, im Wesentlichen unvermeidbar und aufgrund der steuernden Wirkung des FNP große Bereiche des Stadtgebietes von einer zusätzlichen Belastung freigehalten werden können. Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde wurde durch die nun vorliegende Betrachtung eine Chance vertan und das Ziel der Anregung „ das unvorstellbare und seine potentiellen Auswirkungen“ für Fachbehörden, Entscheidungsträger sowie die Bevölkerung vorstellbar zu machen und damit zu einer objektiveren Entscheidungsfindung zu gelangen nicht erreicht.

Aufgrund der hohen Anzahl der zu erwartenden Windkraftanlagen, der über Studien belegten Belastung der Bevölkerung, des Landschaftsbildes sowie Dämmerungs- und nachtaktiver Tierarten wird angeregt, bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung als erhebliche Vermeidungsmaßnahme den Einbau eines bedarfsgesteuerten Befeuersystems bei allen neu zu errichtenden Windkraftanlagen südwestlich Coesfelds festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thiesing

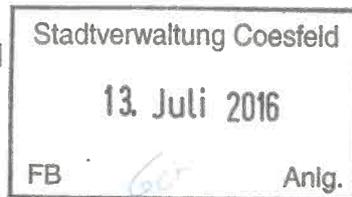
DER LANDRAT



**KREIS
RECKLINGHAUSEN**
DER VESTISCHE KREIS

Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen

Stadt Coesfeld
FB 60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
z. Hd. Herr Martin Richter
Postfach 1843
48638 Coesfeld



Datum:

11. Juli 2016

Fachdienst:

Kreisentwicklung und
Wirtschaft (18)
Räumliche Planung u. Verkehr

Gebäude:

Kreishaus
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Aktenzeichen:

(18) 61 31 30 Coes. Sachl.
TeilFNP WEA

Auskunft:

Herr Döbler

Zimmer Nummer:

2.4.14 (2. Etage)

Telefon:

Telefax:

02361/53-684535

E-mail:

dirk.doebler@kreis-re.de

**Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes
„Windenergie“ der Stadt Coesfeld**

**hier: Ihre Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 01.06.2016;
Az.:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Coesfeld ergeben sich aus der Sicht des **Landrates des Kreises Recklinghausen** als Träger öffentlicher Belange **keine Anregungen oder Hinweise.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörnemann

Paketadresse:

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Telefonzentrale:

02361 53-0

E-mail (zentral):

info@kreis-re.de

www.vestischer-kreis.de

Bankverbindung:

Sparkasse Vest RE

BLZ:

426 501 50

Kto.-Nr.:

90 000 241

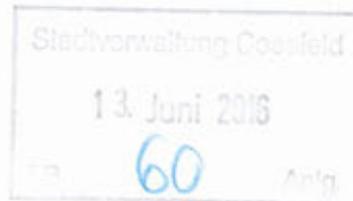
IBAN:

DE27 4265 0150 0090 0002 41

BIC:

WELADED1REK

Stadt Coesfeld
Postfach 18 43
48638 Coesfeld



Kreisstelle

Coesfeld

Recklinghausen

Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld
Tel. 02541 910-0, Fax -333

Mail coesfeld@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Herr Entrup
Durchwahl 02541/910-329
Fax 02541/910-333
Mail reinhard.entrup@lwk.nrw.de
vom 01.06.2016
Windenergie_Stadt_COE.doc
Coesfeld 09.06.2016

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zu der o. g. Planung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung keine Anregungen geltend gemacht.

Im Auftrag

Entrup

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Entrup", written over a horizontal line.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten:

Mo - Do: 08.30-12.30 Uhr, 14.00-16.30 Uhr

Stadt Coesfeld
Fachbereich Planung, Bauordnung, Verkehr
Postfach 1843

48638 Coesfeld



Ansprechpartner:
Michael Höhn

Tel.: 0251 591-3573

E-Mail: michael.hoehn@lwl.org

Münster, 7.7.2016

**Betr. Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie /
Ihr Schreiben vom 1.6.16**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Ergänzung der Begründung nehmen Sie nunmehr auf den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Bezug.

Ihrer Einschätzung, dass die Informationen des Fachbeitrages keine Auswirkungen auf die Planung von Konzentrationszonen haben, kann ich allerdings nicht folgen. Vielmehr sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vollständig zu ermitteln.

Sie gehen davon aus, dass diese Konflikte erst bei der Detailprüfung im Zulassungsverfahren für die einzelnen Windkraftanlagen bearbeitet werden sollen. Dies ist nach unserer und allgemeiner Erfahrung jedoch zu spät, um den Schutz des kulturellen Erbes sicherzustellen.

Insofern kommt dem Flächennutzungsplan hier bereits die entscheidende Rolle bei der Konfliktlösung zu. Im Regionalplan bereits dargestellte Vorrangflächen umfassen nicht den überwiegenden Teil der von Ihnen geplanten Konzentrationszonen.

Ein möglicher Konflikt besteht in der Überplanung des bedeutenden Kulturlandschaftsbereiches K 4.24 Weißes Venn, in dem auch historische Eschflächen als Wert gebend benannt wurden. Aus dem Umweltbericht geht eine Prüfung dieses Sachverhaltes nicht hervor. Die Einschätzung des Planungsbüros, dass ein Konflikt mit der archäologisch bedeutsamen Merfelder Niederung nicht bestehe, weil man nach ca. 25 Jahren die Windradfundamente rückstandsfrei entfernen könne, sollten Sie für Ihre Planungssicherheit abstimmen mit der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

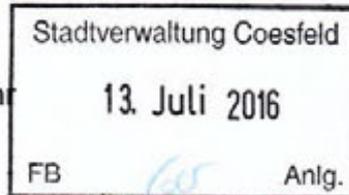
(Michael Höhn)

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsaus-
kunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Stadt Coesfeld
FB Planung, Bauordnung, Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld



zuständig Georg Schmidt-Efferoth
Durchwahl 0201/36 59 - 324

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
Emmerich	06.06.2016	PLEdoc GmbH	1391397	04.07.2016

Bauleitplanverfahren der Stadt Coesfeld Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

- hier: 1. Ferngasleitung Nr. 63 der Open Grid Europe GmbH, DN 1100, mit Betriebskabel, Nenndruck PN 84, Schutzstreifenbreite 15 m (asymmetrisch)
2. Anlage Coesfeld mit Ausblaseleitung DN 400 an der Leitung Nr. 63
3. geplante Ferngasparallelleitung 463, Raumordnungsverfahren abgeschlossen
3. Ferngasleitung Nr. 13 der Open Grid Europe GmbH, DN 400, mit Betriebskabel, Nenndruck PN 64, Schutzstreifenbreite 10 m
4. Anlage 16 mit Ausblaseleitung DN 150 an der Leitung Nr. 13
5. Ferngasleitung Nr. 27 der Open Grid Europe GmbH, DN 900, mit Betriebskabel, Nenndruck PN 68, Schutzstreifenbreite 10 m
6. Anlage 3, Lette, mit Ausblaseleitung DN 300 an der Leitung Nr. 27
7. geplante Ferngasleitung Nr. 99 der Open Grid Europe GmbH, Raumordnungsverfahren eingeleitet

Bezug: unser Schreiben 1306876 an Sie vom 24.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wir haben die Unterlagen zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie von Ihrer Homepage heruntergeladen. In den beigefügten Teilflächennutzungsplan haben wir die Verläufe der Versorgungsanlagen graphisch übernommen und Kenndaten hinzuge-

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
50 4001 AU 0030



schrieben. Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist im Teilflächennutzungsplan nur als grobe Übersicht geeignet.

Die Verläufe der Versorgungsanlagen sind nachrichtlich in den Teilflächennutzungsplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.

Mit unserem Bezugsschreiben vom 24.08.2015 haben wir Aussagen zu Abständen bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich von Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH gemacht. Diese Aussagen müssen wir aufgrund des aktuellen Gutachtens der Veenker Ingenieurgesellschaft mbH zur Bestimmung von Mindestabständen von Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten revidieren.

In der Erläuterung zum "Sachlichen Teilflächennutzungsplan" der Stadt Coesfeld ist auf Seite 9 niedergeschrieben, dass als Referenzanlage eine Windkraftanlage mit ca. 150 m Gesamthöhe angenommen wird. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie sind nachfolgende Punkte zu beachten:

1. Die Standorte **einzelner Windkraftanlagen** sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Versorgungsanlage ein Abstand von mindestens **35 m** eingehalten wird.
2. Im Bereich von **Anlagen** wie Schieber, Ausblaseleitungen und Stationen an den Versorgungsanlagen ist in Abhängigkeit des Aufbaus, der Funktion und der Wirkungsweise dieser Einrichtungen eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Es können größere Abstände zwischen der Windkraftanlage und diesen Anlagen notwendig werden.
3. Bei der **Ausweisung von Windparks**, maximal 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinigen Länge der Versorgungsanlage, können sich in Abhängigkeit von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Versorgungsanlagen (DN) und Nenndruck (PN) unter Umständen weitaus größere Abstände als bei einzelnen Windkraftanlagen ergeben. Auch hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.
4. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung / Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Umspannstationen.
5. Sollte bei der Errichtung von Windkraftanlagen die Versorgungsanlagen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustraßen / Transportwege gekreuzt werden, ist eine Detailabstimmung mit uns durchzuführen.

Zu den Punkten 2. und 3. benötigt die Open Grid Europe GmbH frühzeitig die genauen technischen Daten der Windkraftanlagen, die innerhalb der Konzentrationszonen errichtet werden sollen. Erst nach Vorlage der technischen Daten der Windkraftanlagen können die erforderlichen Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen bestimmt werden.

Am weiteren Verfahren sind wir zu beteiligen.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Teilflächennutzungsplans Windenergie keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG verlaufen.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH


Michael Pernizki


Georg Schmidt-Efferoth

Anlagen
Teilflächennutzungsplan

Verteiler
TBWOM Werne, Herrn Dr. Hambrecht / Herrn Zegar / Herrn Heyn
TBNSE Emsbüren, Herrn Bojert / Herrn Volkmer
TBNS Emsbüren, Herrn Fisler
TBWWR Altenessen, Herrn Piaskowy / Herrn Diehm
TBWW Altenessen, Herrn Papsch

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsaus-
kunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Stadt Coesfeld
FB Planung, Bauordnung, Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld

Stadtverwaltung Coesfeld

25. Juli 2016

FB *60* Anlg.

zuständig Carsten Giesl
Durchwahl 0201/36 59 - 128

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
Emmerich	06.06.2016	PLEdoc GmbH	1391397_1	20.07.2016

Bauleitplanverfahren der Stadt Coesfeld, Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

hier: geplante Ferngasparallelleitung Nr. 463, Raumordnungsverfahren abgeschlossen

Bezug: unser Schreiben 1391397 an Sie vom 04.07.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Durch die Open Grid Europe GmbH sind wir darauf hingewiesen worden, dass nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die Ferngasparallelleitung Nr. 463 nunmehr ein Trassenkorridor von 600m Breite festgelegt wurde. Der Bereich des Raumordnungskorridors geht aus dem beigefügten Teilflächennutzungsplan 1391397_1 hervor.

Bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung / Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen sind alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der oben genannten Versorgungsanlage haben, direkt mit dem zuständigen Planer der Open Grid Europe GmbH abzustimmen sind. Ansprechpartner ist **Herr Ulbrich**, erreichbar unter der Rufnummer **0201/3642-18876**.

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
02 4001 AU 0203



Wir bitten Sie, dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und die Planunterlage auszutauschen.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH


Christine Bockermann


Carsten Giesl

Anlagen

Teilflächennutzungsplan 1391397_1

Verteiler

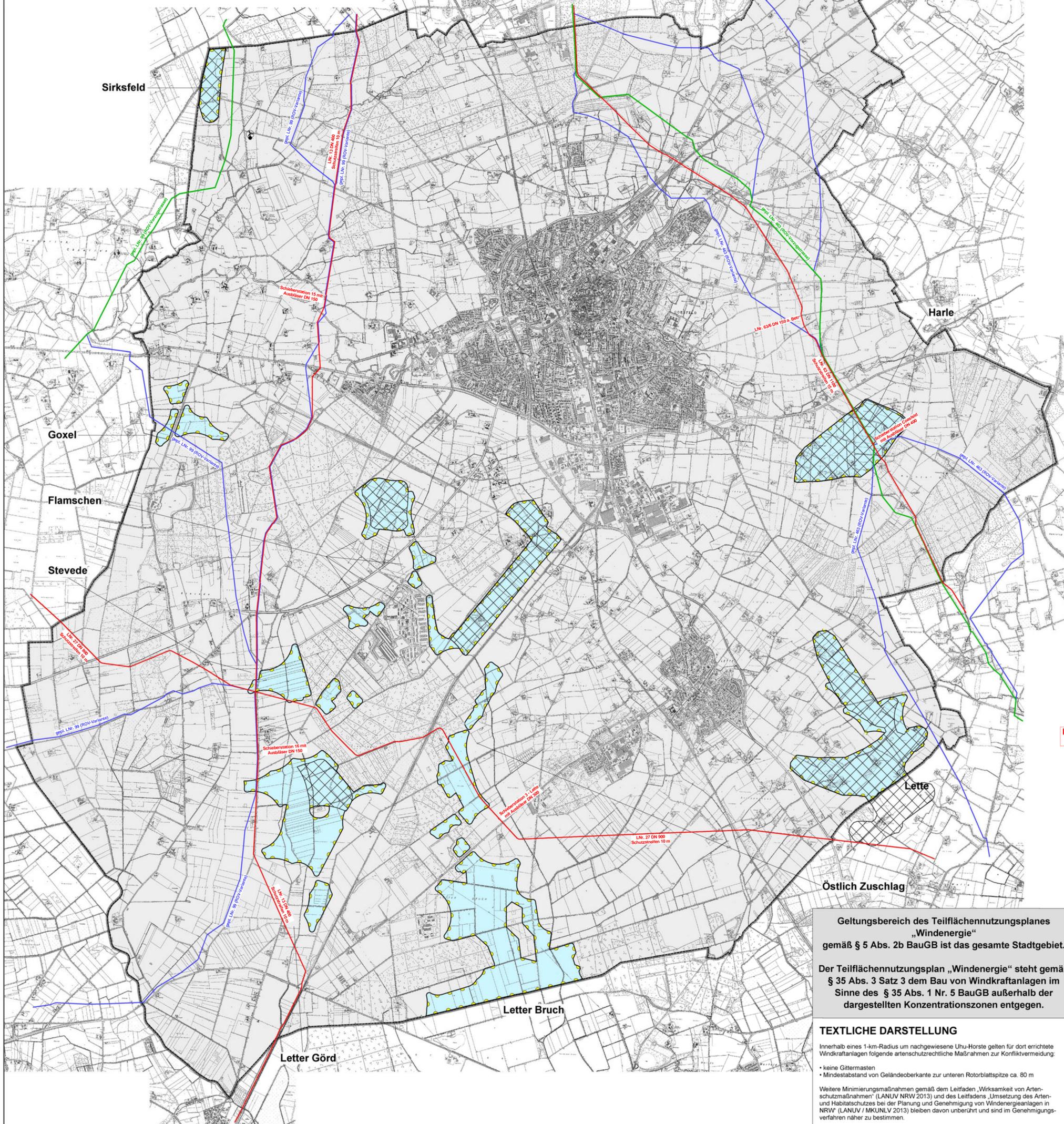
TBWOM Werne, Herrn Dr. Hambrecht / Herrn Zegar / Herrn Heyn
TBNSE Emsbüren, Herrn Bojert / Herrn Volkmer
TBNS Emsbüren, Herrn Fisler
TBWWR Altenessen, Herrn Piaskowy / Herrn Diehm
TBWW Altenessen, Herrn Papsch
TPLP Bamler Park, Herrn Ulbrich



Stadt Coesfeld

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

(gemäß § 5 Abs. 2b BauGB)



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme von Flächen, die gemäß § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) oder § 30 BauGB (Geltungsbereich von Bebauungsplänen) zu beurteilen sind.
- Konzentrationszone für Windenergieerzeugung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als überlagernde Darstellung
- Vorhandene Windkraftanlage unmittelbar am Rand einer ehemals vorhandenen Konzentrationszone (COE 56), der als Ausnahme von der Regel gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Ausschusswirkung dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht entgegen steht.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- Stadtgrenze
- Windenergiebereiche gemäß „Sachlicher Teilplan Energie“ des Regionalplans Münsterland (wirksam seit 16.02.2016)

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am _____ gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, einen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Coesfeld, den _____

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom _____ bis _____ gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Coesfeld, den _____

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom _____ bis _____ gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Coesfeld, den _____

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am _____ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen. Coesfeld, den _____

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Coesfeld, den _____

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Coesfeld hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am _____ über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ einschließlich Begründung festgestellt. Coesfeld, den _____

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom _____ genehmigt worden. Münster, den _____

Die Bezirksregierung
im Auftrag:

Die Genehmigung dieses Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wirksam. Coesfeld, den _____

Bürgermeister

1391397
Eintragung der Versorgungsanlagen nur zur groben Übersicht geeignet!
 Von uns verwaltete Versorgungsanlagen im Bereich des mitgeteilten Projektes
 ○ überprüft
 ○ berichtigt
 ○ ergänzt
 ○ nach Messungszahlen eingetragen
 ● graphisch übernommen
 PLEDoc GmbH Bearbeiter: ZP
 Essen, 23.06.2016 Geprüft: _____

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ist das gesamte Stadtgebiet.

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ steht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 dem Bau von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen entgegen.

TEXTLICHE DARSTELLUNG

Innerhalb eines 1-km-Radius um nachgewiesene Uhu-Horste gelten für dort errichtete Windkraftanlagen folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Konfliktvermeidung:

- keine Gittermasten
- Mindestabstand von Geländeoberkante zur unteren Rotorblatts Spitze ca. 80 m

Weitere Minimierungsmaßnahmen gemäß dem Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (LANUV NRW 2013) und des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (LANUV / MKUNLV 2013) bleiben davon unberührt und sind im Genehmigungsverfahren näher zu bestimmen.

Stadt Coesfeld

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB



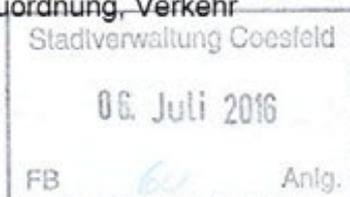
WOLTERS PARTNER
 Architekten & Stadtplaner GmbH
 Dauper Straße 15 · D-48653 Coesfeld
 Telefon +49-2541-9408-0 · Telefax 6088
 info@wolterspartner.de

Auftraggeber:
 Stadt Coesfeld



Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Stadt Coesfeld
60 - Planen, Bauordnung, Verkehr
Herrn Richter
Markt 8
48653 Coesfeld



15.07.2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-01.013 2015_116
bei Antwort bitte angeben

Herr Baumgart
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0251 91797-453
Telefax 0251 91797-470

martin.baumgart@wald-und-
holz.nrw.de

Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie"

Ihr Schreiben vom 6/1/2016

Aktenzeichen: ---

hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB



Sehr geehrter Herr Richter,

das Stadtgebiet von Coesfeld ist als waldarme Region einzustufen.

Das Regionalforstamt Münsterland geht davon aus, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind.

Da alle Wälder im Stadtgebiet von Coesfeld eine besondere Funktion für die Luftreinhaltung, das Stadtklima sowie für die erholungssuchende Bevölkerung (Ausnahme ehemalige militärische Liegenschaften) besitzen, kann eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald zum Zwecke der Windenergienutzung nicht in Aussicht gestellt werden.

Hinsichtlich des Abstandes von Windenergieanlagen zum Wald wird akzeptiert, wenn sich die Rotorspitzen über Wald drehen, sofern artenschutzrechtliche und verkehrssicherungstechnische Belange berücksichtigt wurden.

Freundliche Grüße

M. Baumgart
i. A. Martin Baumgart

Bankverbindung
Helaba
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münster-
land
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Fachbereich 70

Mitteilung vom 14.06.2016

14.06.2016

An den
Fachbereich 60

Im H a u s

Stellungnahme zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Aus Sicht des FB 70 / Tiefbau bestehen grundsätzlich keine Bedenken zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes. Es sollten jedoch folgende Anregungen und Bedenken aufgenommen werden:

Zur verkehrlichen Erschließung der Windenergiestandorte ist es erforderlich, Zuwegungen mit Anbindung an Wirtschaftswege oder Gemeindestraßen nach Vorgaben (zu Abmessungen, Materialien, Einbaustärken, Ausrundung an Einmündungen etc.) und in Abstimmung mit dem Fachbereich 70 der Stadt Coesfeld herzustellen.

Falls die Erschließung eines Windenergiestandortes den Ausbau von städtischen Verkehrsflächen voraussetzt, hat der Anlagenbetreiber die anfallenden Kosten zu tragen.

Falls zum Anschluss von Windenergieanlagen die Verlegung von Leitungen auf städtischen Flächen erforderlich wird, ist vorab eine Gestattungsvereinbarung abzuschließen. Die entstehenden Kosten trägt der Verursacher.

Im Auftrag



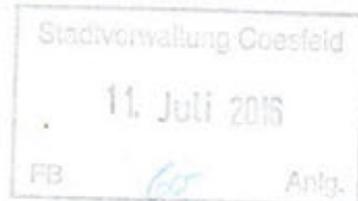
Uwe Dickmanns



**Stadtwerke
Coesfeld**

Stadtwerke Coesfeld GmbH, Postfach 1861, 48638 Coesfeld

Stadt Coesfeld
FB 60
Markt 8
48653 Coesfeld



Nähe. Kraft. Bewegung.

Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 929-0
Telefax 02541 929-100

www.stadtwerke-coesfeld.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Bü/Bri

Ansprechpartner
Bernd Büning

Email
b.buening@stadtwerke-coesfeld.de

Durchwahl
929-261

Datum
06.07.2016

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ge- mäß §4 (2) Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o. g. Teilflächennutzungsplanes werden von Seiten der Stadtwerke Coesfeld GmbH grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Die Anregungen aus unserem Schreiben vom 19.08.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind vom Rat der Stadt Coesfeld teilweise übernommen worden.

Unsere Anregung, die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Lette/Humberg in den Kartenwerken darzustellen, wird von der Stadt Coesfeld mit der Begründung, dass aus der Schutzzone III kein belastbares Tabukriterium für die Windenergienutzung abgeleitet werden kann, nicht gefolgt. Hierzu ist jedoch wasserwirtschaftlich anzumerken, dass aus der Schutzgebietsverordnung § 3, Absatz 1 hervorgeht, dass die Zone III dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen dient. Da durch den Bau der Windkraftanlagen und deren späteren Wartung zusätzliche Belastungen in die Zone III „getragen“ werden, ist es weiterhin notwendig, dies in Kartenwerken für jeden Beteiligten (Ingenieure, Bauarbeiter, Wartungspersonal, etc.) kenntlich zu machen. Entsprechend der in der Anlage des Schreibens der Stadt Coesfeld beigefügten Tabelle mit zwei Einstufungen ist dies als hartes Kriterium zu werten. Hierunter wird von der Stadtwerke Coesfeld GmbH kein Ausschluss der Windenergienutzung in der Schutzzone III verstanden.

Anhand der Planunterlagen ist ersichtlich, dass nur die Flächen der Schutzzone II „Brunnengalerie Kannebrocksbach“ von der Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35, Abs. 3, Satz 3 BauGb nicht betroffen sind. Bezüglich zukünftiger Erweiterungen der Brunnengalerie Kannebrocks-



Geschäftsführer
Markus Hilkenbach

Handelsregister
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488
Ust.-IDNr.: DE 124468709

Bankverbindung rückseitig!



bach über die Grenzen der heutigen Schutzzone II hinweg infolge notwendiger Brunnenneubauten ist weiterhin auf den Vorrang der Wassergewinnung vor der Windenergienutzung hinzuweisen. Deshalb ist ein zusätzlicher Radius von 200 m um die heutige Schutzzone II der Brunnengalerie Kannebrocksbach von der Konzentrationszone für Windenergienutzung freizuhalten. Die pauschal aufgeführte Begründung, dass ein zusätzlicher Flächenausschluss ohne Schutzgebietsstatus einer Rechtsgrundlage entbehrt, ist zu widersprechen. Diese Flächen sind zurzeit als Schutzzone III ausgewiesen. Der heutige Schutzstatus ist im vorherigen Absatz eingehend dargestellt. Aufgrund der hydrogeologisch besonders ergiebigen Verhältnisse im Bereich der Brunnengalerie Kannebrocksbach und der vorhandenen Reserven in der jährlichen Rohwasserförderung gemäß der wasserrechtlichen Bewilligung dürfen deshalb die Erschließungsmöglichkeiten für die Wassergewinnung nicht eingeschränkt werden. Die Notwendigkeit für die Stadtwerke Coesfeld GmbH als großer regionaler Wasserversorger auch für die Zukunft eine mit der Versorgungsverpflichtung verbundene Betriebssicherheit zu gewährleisten, bedingt die weitere Erschließung des Standortes „Brunnengalerie Kannebrocksbach“. In diesem Zusammenhang sind zwei weitere Entnahmebrunnen mit Ausbauteufen von ca. 60 m auf im Eigentum der Stadtwerke Coesfeld GmbH befindlichen Flurstücken in der Schutzzone III geplant (Anlage). Mit dem regulären Betrieb der neuen Gewinnungsanlagen ist eine Erweiterung der Schutzzone II in die Fläche verbunden. Ein zusätzlicher Radius von 200 m um die heutige Schutzzone II ist deshalb von der Konzentrationszone Windenergienutzung freizuhalten.

Bei einem zukünftigen Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Wasserschutzgebiet Lette / Humberg, Schutzzone III ist eine Gefährdung des Grundwassers explizit zu vermeiden. Hierbei sind u. a. auch die Auflagen der Schutzgebietsverordnung, Anlage 3 zwingend zu beachten. Beispielhaft weisen wir auf den Einbau von Recycling-Materialien (Nr. 40), den Wegebau (Nr. 47) und Versorgungsleitungen (Nr. 49) gemäß Anlage 3 hin. Weiterhin sind für die eventuell notwendigen Wasserhaltungen beim Bau der Windenergieanlagen wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §§ 8, 10 WHG einzuholen. An diesen Genehmigungsverfahren ist die Stadtwerke Coesfeld GmbH zu beteiligen.

Die Stadtwerke Coesfeld GmbH betreibt im Wassergewinnungsgebiet ein engmaschiges Grundwassermessstellennetz. Diese Grundwassermessstellen dienen u. a. zur Beweissicherung, Grundwasser-Qualitätsüberwachung und zur Ermittlung landwirtschaftlicher Ertragsschäden. Sofern die Grundwassermessstellen durch die Errichtung der Windenergieanlagen direkt (Überbauung), oder indirekt (Radius 50 m) betroffen sind, sind mindestens gleichwertige Grundwassermessstellen nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes W 115 abzuteufen.

Da die Stadtwerke Coesfeld GmbH jedes Jahr infolge der durch die Trink-



wassergewinnung verursachten Grundwasserabsenkungen an die im Wassergewinnungsgebiet wirtschaftenden Landwirte landwirtschaftliche Ertragsausfälle finanziell ausgleicht (ausgleichen muss), weisen wir darauf hin, dass die infolge der Baumaßnahmen durchzuführenden Wasserhaltungen zu zusätzlichen Ertragsausfällen führen. Diese sind vom Betreiber der Windenergieanlagen auszugleichen.

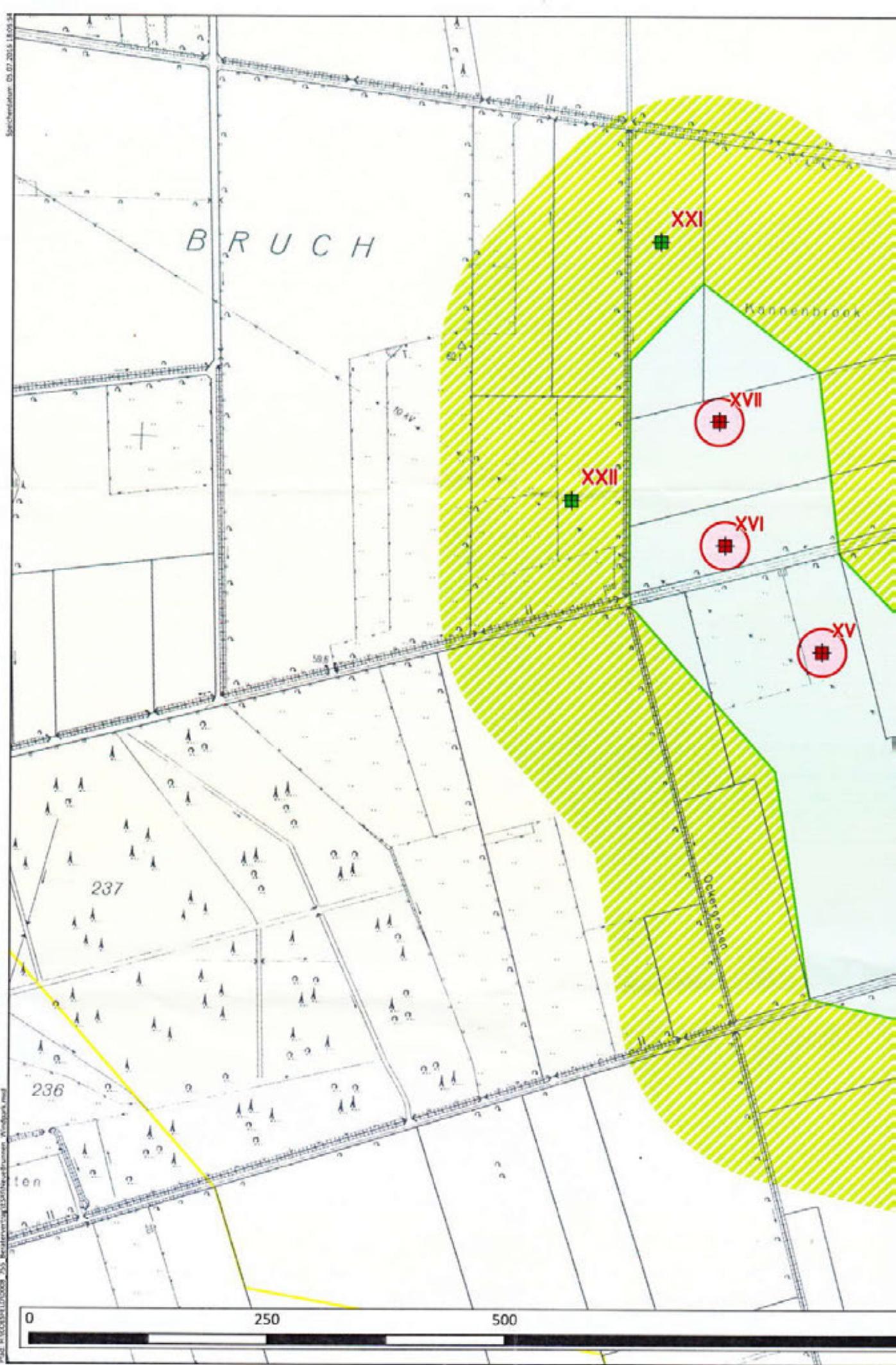
Sofern die von uns erneut vorgebrachten Empfehlungen und erweiterten Hinweise beachtet werden, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen den Teilflächenplan „Windenergie“.

Als Anlage erhalten Sie einen Plan mit der geplanten Erweiterung der Brunnen-galerie Kannebrocksbach.

Mit besten Grüßen
STADTWERKE COESFELD GmbH

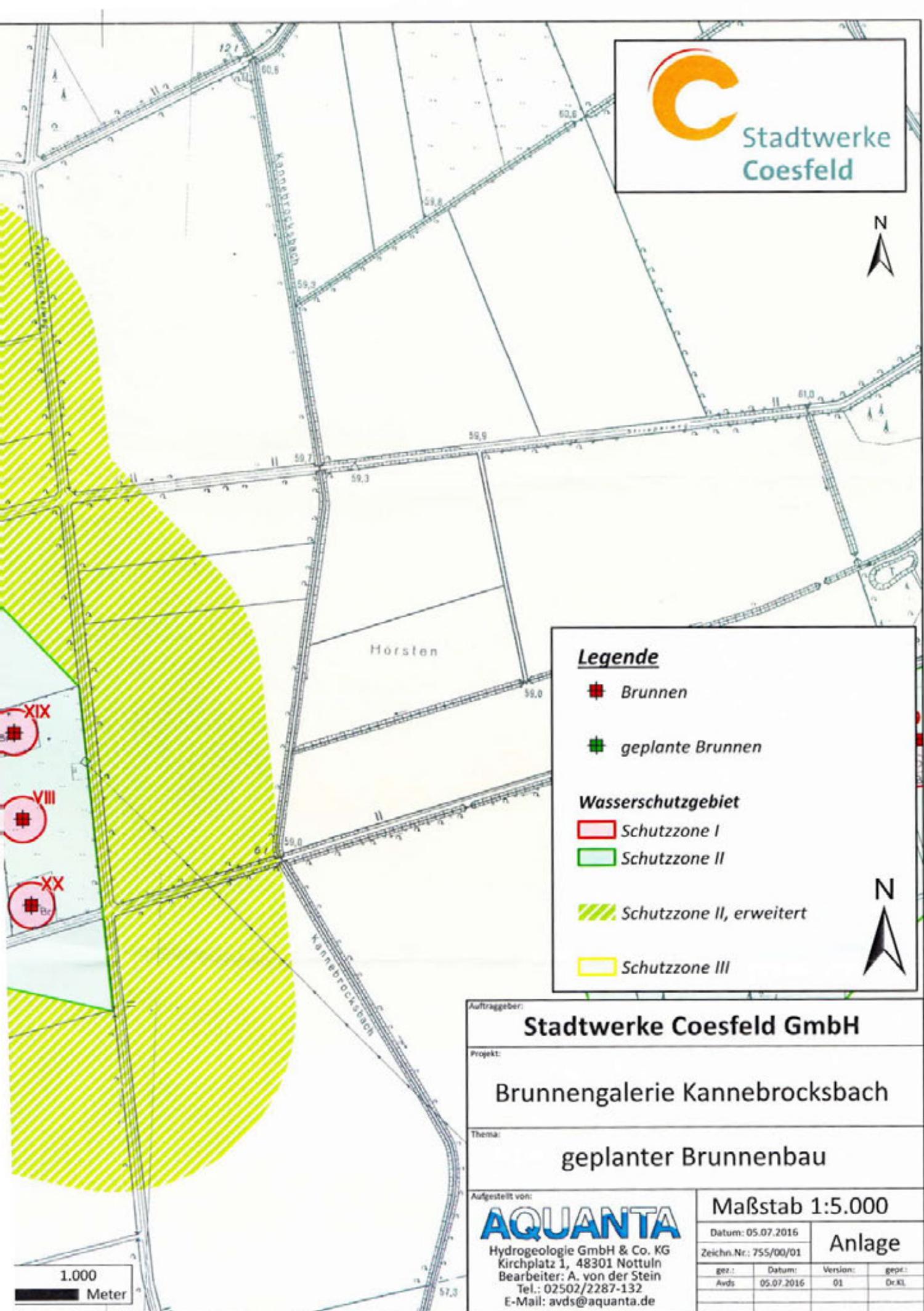
Markus Hilkenbach

Anlage





Stadtwerke
Coesfeld



Legende

-  *Brunnen*
-  *geplante Brunnen*

Wasserschutzgebiet

-  *Schutzzone I*
-  *Schutzzone II*
-  *Schutzzone II, erweitert*
-  *Schutzzone III*



Auftraggeber:

Stadtwerke Coesfeld GmbH

Projekt:

Brunnengalerie Kannebrocksbach

Thema:

geplanter Brunnenbau

Aufgestellt von:

AQUANTA
Hydrogeologie GmbH & Co. KG
Kirchplatz 1, 48301 Nottuln
Bearbeiter: A. von der Stein
Tel.: 02502/2287-132
E-Mail: avds@aquanta.de

Maßstab 1:5.000

Datum: 05.07.2016

Zeichn.Nr.: 755/00/01

Anlage

gez.:	Datum:	Version:	gepr.:
Avds	05.07.2016	01	Dr.Kl.

1.000
Meter



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
Postfach 1843
48638 Coesfeld



Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Frank Steinbuß
Telefon: 02541/742-132
Fax: 02541/742-297
E-Mail: frank.steinbuss@strassen.nrw.de
Zeichen: 2030/4402/1.13.03.07/Coe-Nr.52
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 07.07.2016

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Coesfeld

- Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB -

Schreiben der Stadt Coesfeld vom 01.06.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Coesfeld sowie zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie nehme ich wie folgt Stellung:

Die Stadt Coesfeld plant verschiedenen Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie auf dem Stadtgebiet Coesfeld auszuweisen. Die geplanten Potenzialflächen liegen zum Teil im Nahbereich der folgenden Bundes- und Landesstraßen:

1. Bundesstraße 474, Streckenabschnitt 11
2. Bundesstraße 525, Streckenabschnitt 15
4. Landesstraße 571, Streckenabschnitt 07
5. Landesstraße 581, Streckenabschnitt 22

Gemäß dem § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu den Bundes- und Landesstraßen Anbauverbote (20 m) bzw. Anbaubeschränkungen (40 m).

Der Landesbetrieb Straßenbau begrüßt daher zunächst, dass die Anbauverbotszone als „hartes Tabukriterium“ im Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ festgesetzt wird und darüber hinaus eine Rücknahme der Konzentrationsflächen bis auf einen Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand der Landesstraßen erfolgt.

Vorsorglich wiese ich aber darauf hin, dass innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Bundesstraßen nach § 9 (2) FStrG und der Landesstraßen nach § 25 (1) StrWG NRW die Zustimmung der Straßenbauverwaltung für die Errichtung von baulichen Anlagen erforderlich ist.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.ml.msl@strassen.nrw.de

Diese Zustimmung darf versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Hierzu ist eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Standortes der Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. Diese Überprüfung kann dazu führen, dass eine Errichtung innerhalb der Anbaubeschränkungszone zur Bundes-, bzw. Landesstraße keine Zustimmung bekommt und somit nicht realisierbar ist. Bei der Planung der Konzentrationszonen ist daher zu berücksichtigen, dass Standorte für Windenergieanlagen innerhalb der in den Anbaubeschränkungszone ausgewiesenen Flächen nur vorbehaltlich der vorgenannten Zustimmung im Genehmigungsverfahren zulässig sind.

Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Windenergieanlage für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts weiterhin eine mögliche Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Windenergieanlage gesehen.

Gemäß dem aktuellen Windenergie-Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein – Westfalens (Az. VI A 1 – 901.3/202) vom 04.11.2015 ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls ist zur Reduzierung der Gefahrenpunkte ein Mindestabstand, der sich aus dem **Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser** berechnet, zur Straße einzuhalten. *(Die Abstandsmaße bemessen sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorblattspitze.)*

Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf klassifizierten Straßen ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.

Grundsätzliche Bedingung für die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist eine gesicherte Erschließung. Anbindungen an der freien Strecke von Bundes- und Landesstraßen schränken die Verbindungsfunktion generell ein und stellen außerdem zusätzliche Gefahren- und Störstellen für den fließenden Verkehr dar. Aus diesen Gründen sind neue Anbindungen am klassifizierten Straßennetz grundsätzlich zu vermeiden. Die Erschließung geplanter Windenergieanlagen soll daher ausschließlich rückwärtig über öffentliche Gemeindewege erfolgen. Die dauerhafte Erschließung der Windanlagen sowie die Erschließung während der Bauzeit sind im Genehmigungsverfahren genau darzulegen.

Darüber hinaus sind die folgenden beabsichtigten bzw. eingeleiteten Baumaßnahmen der Regionalniederlassung Münsterland von der Ausweisung der Potenzialflächen betroffen:

1. Bundesstraße 67 n / Bundesstraße 474 n zwischen Reken und Dülmen

Für den Neubau der Bundesstraße 67 n / Bundesstraße 474 n zwischen Reken und Dülmen ist gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 72 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit Datum vom 24.08.2010 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung in Münster beantragt und eingeleitet worden. Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 26.10.2010 bis 25.11.2010 bei den vom Plan betroffenen Städten und Gemeinden öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist durchgeführt worden. Der Erörterungstermin hat in der Zeit vom 24.06.2014 bis 26.06.2014 sowie vom 30.06.2014 bis zum 03.07.2014 in Dülmen im Kolpinghaus stattgefunden.

Die Einbringung des Deckblattes I in das Planfeststellungsverfahren wurde mit Datum vom 23.06.2014 bei der Bezirksregierung Münster beantragt. Für das Deckblatt II (LBP) wurde mit Datum vom 23.01.2015 die Durchführung des Anhörungsverfahrens beantragt. Die Planunterlagen zum Deckblatt II lagen in der Zeit vom 19.02.2015 bis zum 18.03.2015 in den Städten Coesfeld und Dülmen sowie in den Gemeinden Reken und Heiden öffentlich aus. Die Einwendungsfrist endete am